

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für die Friedhöfe in Langhennersdorf und Reichenbach der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Oberschöna-Langhennersdorf**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Langhennersdorf und Reichenbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31.07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	325,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	650,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	780,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.560,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (maximal zwei Urnen)	780,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	39,00 €
	nach 2.1.2	78,00 €
	nach 2.2.1	39,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	330,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	640,00 €
1.3	Urnenbeisetzung (mit Trauerfeier)	365,00 €
1.4	Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier)	340,00 €
1.5	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	30,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshallen

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle in Reichenbach für weltliche Trauerfeiern, pro Benutzung	50,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Wendelinkapelle in Langhennersdorf für weltliche Trauerfeiern, pro Benutzung	60,00 €

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstherrichtung und laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) | |
| | 1.1 für Urnenbeisetzung mit Trauerfeier | 6.485,00 € |
| | 1.2 für Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier | 6.460,00 € |
| | 1.3 für Sargbestattung | 8.245,00 € |
| 2. | 2.1 einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung | |
| | mit Trauerfeier | 6.615,00 € |
| | ohne Trauerfeier | 6.590,00 € |
| | 2.2 einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (max. zwei Särge), bei Erstbestattung | 11.240,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 24,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 12,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 24,00 € |
| 4. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 15,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna und der Stadt Großschirma.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Langhennersdorf, Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Oberschöna

den 09.03.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf



(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 25.03.2022

i.V. J. J. J.
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes